

# **Kindergeld, Familiennachzug, humanitärer Schutz für Kinder - Höchste Gerichte korrigieren Fehlentwicklungen der deutschen Ausländerpolitik**

## **Bundes-Verfassungsgericht zum Kindergeld**

- Wer aus humanitären Gründen aufenthaltsberechtigt ist, bekommt Kindergeld. Das gilt auch für Menschen, die aus Ländern außerhalb der EU kommen. Integration in den Arbeitsmarkt darf für diese Personen nicht als zusätzliches Kriterium herangezogen werden. Einen ähnlichen Beschluss hatte das Gericht bereits im Jahr 2012 zum Erziehungs- bzw. Elterngeld getroffen. Das jetzt entschiedene Verfahren ist seit 2014 anhängig. Im Jahr 2020 hat der Bundestag bereits die Rechtswidrigkeit der seit 2006 geltenden Regelung zum Kindergeld vorausgeahnt und eine Gesetzesnovelle verabschiedet, die der jetzt bekräftigten Position des Verfassungsgerichts entspricht.

(Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/kindergeld-eu-auslaender-103.html>)

## **Europäischer Gerichtshof (EuGH) zum Kindergeld für Zuwanderer aus der EU**

- Wer aus einem anderen EU-Land zuwandert und in Deutschland Arbeit sucht, hat von Anfang an Anspruch auf Kindergeld, wenn er / sie sich hier dauerhaft niederlassen möchte. Damit hat der EuGH eine deutsche Regelung für rechtswidrig erklärt, mit der diesen Menschen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts das Kindergeld verwehrt wurde.

(Quelle: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eugh-kindergeld-105.html>)

## **EuGH zum Familiennachzug**

- Nach Auffassung des EuGH haben minderjährige anerkannte Flüchtlinge einen Anspruch auf Familiennachzug. Dabei ist es egal, ob sie ihre Eltern nachholen möchten oder zu ihren Eltern hierher nachziehen möchten. Dieser Anspruch ist auch in Deutschland unbestritten. Allerdings haben sich Entscheidungen oft so lange hingezogen, dass die Kinder in der Zwischenzeit volljährig geworden sind. Dann wurde ihnen der Familiennachzug verwehrt. Das funktioniert jetzt nicht mehr. Kinder müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig sein. Die Verfahrensdauer darf keine Rolle spielen. Der strittige Fall muss jetzt unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH vom Bundesverwaltungsgericht neu verhandelt werden.

(Quelle: <https://www.proasyl.de/news/gute-nachrichten-eugh-staerkt-das-recht-auf-familiennachzug-zu-anerkannten-fluechtlingen/>)

## **EuGH erweitert die Rechte Minderjähriger auf internationalen Schutz**

- Ein Antrag einer Minderjährigen auf internationalen Schutz darf nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden, dass den Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Eine in Deutschland geborene russische Minderjährige hat vor einem deutschen Gericht die Entscheidung der deutschen Behörden angefochten, mit der ihr Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde. Diese Ablehnung wurde damit begründet, dass ihren Eltern und Geschwistern vor der Geburt der Minderjährigen und vor der Einreise der Familie nach Deutschland in Polen internationaler Schutz zuerkannt worden sei, so dass nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz Polen zuständig sei.

(Quelle: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-08/cp220135de.pdf>)

**Alle jetzt von höchsten Gerichten aufgehobenen Verschärfungen des Ausländerrechts fallen in die Amtszeit von Innenministern aus den Reihen von CDU/CSU: Wolfgang Schäuble, Thomas de Maizière, Hans-Peter Friedrich und Horst Seehofer.**